



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 184-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.284

Eingereicht am: 06.09.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) (Sprecher/in)
Matti (Zweisimmen, Die Mitte)
Schär (Schönried, FDP)
Egger (Frutigen, glp)
Josi (Wimmis, SVP)

Weitere Unterschriften: 2

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 09.09.2021

RRB-Nr.: 1182/2021 vom 20. Oktober 2021
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**

Der Regierungsrat erstellt einen Bericht über die Tätigkeit des AGR

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er
 - untersucht die Angemessenheit der Länge der Dauer und, soweit gesetzliche Vorgaben bestehen, die Einhaltung der Termine, die das AGR benötigt, um Anfragen und/oder konkrete Vorhaben zu beantworten
 - untersucht die Problematik der Vorbefassung, weil der Sekretär der OLK zugleich für das AGR die Einhaltung der Zonenkonformität prüft bzw. die Ausnahmegewilligung nach Artikel 24 ff. RPG erteilt
 - untersucht die Rechtmässigkeit der Interessenabwägung des AGR im Falle negativer OLK-Berichte bzw. ob eine solche Abwägung überhaupt fundiert gemacht wird
 - untersucht, ob die Wegleitungen, Kreisschreiben und Richtlinien und anderen Praxisfestlegungen des AGR im Vergleich zu anderen Kantonen (z. B. Kanton Luzern) strenger sind
 - schafft sofortige Massnahmen zur Verkürzung der Bewilligungsfristen nach Baugesetz, Baudekret und Koordinationsgesetz
2. Der verfasste Bericht wird dem Grossen Rat vorgelegt.

Begründung:

Die stetig langen Wartezeiten, bis Antragssteller eine Antwort seitens des AGR bekommen, sind alarmierend und verhindern eine zeitgerechte Umsetzung der Anliegen der Gemeinden und Tourismusorganisationen. Seien dies Voranfragen oder konkrete und ausgearbeitete Vorhaben, die dem AGR zur Bewilligung vorliegen.

Es kann nicht sein, dass die Antragssteller auch nur für eine kleine Anfrage über fünf Monate auf eine Antwort warten müssen, dass sie wöchentlich telefonisch nachfragen müssen, bis wann eine Antwort in Aussicht gestellt werden kann, und dass sie sich mit der Antwort abgeben müssen: «Wir arbeiten daran.» Solche Verzögerungen behindern die Wirtschaft und die Entwicklung von Gemeinden und Tourismusregionen.

Der grosse Unmut in der Bevölkerung, den Gemeinden und den Tourismusorganisationen ist nicht weiter tragbar.

Begründung der Dringlichkeit: Die Unstimmigkeiten über die Arbeitsweise des AGR sind weit verbreitet und verursachen unnötig hohe Kosten für die Antragssteller.

Antwort des Regierungsrates

Dem Regierungsrat sind die gegenüber früher verlängerten Verfahrensdauern im AGR bekannt und er kann die Unzufriedenheit von Gemeinden, Regionen und privaten Akteuren nachvollziehen. Im Zuge der Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung, welche 2014 in Kraft trat, und nachfolgend des kantonalen Richtplans («Richtplan 2030»; in Kraft seit 2016) und des kantonalen Baugesetzes (in Kraft seit 2017) ist die Raumplanung unbestreitbar komplexer und (zeit)-aufwändiger geworden – für die Gemeinden, aber auch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) als Vorprüfungs- und Genehmigungsbehörde sowie die mitbeteiligten kantonalen Amts- und Fachstellen. Hinzu kommt ein in den letzten Jahren deutlicher Anstieg der Anzahl Geschäfte. Die Geschäftslast des AGR hat beispielsweise zwischen 2018 und 2021 um rund 25 Prozent zugenommen. Zudem hat das AGR immer mehr besonders zeitaufwändige Geschäftsarten zu bewältigen (Koordinierte Planungs- und Baubewilligungsverfahren, bei denen das AGR zusätzlich zur Planungs- auch die Rolle der Baubewilligungsbehörde übernimmt, prioritäre Verfahren nach Koordinationsgesetz KoG, kantonale Überbauungsordnungen). Die Personalressourcen des AGR sind aufgrund der finanzpolitischen Rahmenbedingungen des Kantons Bern seit über 20 Jahren weitgehend unverändert.

Die Kombination all dieser Faktoren hat zu den längeren Verfahrensdauern beigetragen. In den letzten Jahren wurden die internen Prozesse des AGR durchleuchtet und optimiert, eine Reorganisation durchgeführt und – soweit rechtlich möglich und mit dem Auftrag des AGR der Rechtmässigkeitsprüfung (Art. 61 Abs. 1 BauG) vereinbar – bereits Vereinfachungen realisiert. Die DIJ steht seit 2019 im «Kontaktgremium Planung» in Diskussion mit dem Verband bernischer Gemeinden (VBG) und arbeitet – auch unter Einbezug von Rechtsänderungen – an Vereinfachungen und einer Beschleunigung der Planungsverfahren. Im Kontaktgremium Planung wurde insbesondere das Thema Interessenabwägung, wie es sich beispielsweise beim Umgang mit Fachberichten der Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) zeigt, besprochen und präzisiert. Zu einer ersten Staffel von Massnahmen betreffend das Vorprüfungsverfahren läuft zurzeit eine Baugesetzrevision, die 2022 zur Beratung in den Grossen Rat kommt. Weitere Arbeiten sind im Gang mit dem Fokus auf die Genehmigungs- und Beschwerdeverfahren, die je nach Ergebnis in eine weitere Baugesetzrevision münden sollen.

Der Regierungsrat ist bereit, die Motion anzunehmen. Er behält sich vor, einzelne der in der Motion gestellten Fragen durch externe Fachpersonen abklären zu lassen. Ebenso will er die Ergebnisse der noch laufenden Arbeiten des Kontaktgremiums Planung abwarten und anschliessend auf diesen Grundlagen den Bericht erstellen.

Verteiler

– Grosser Rat